Vom Mahnverfahren zur Vollstreckung

Zahlungserinnerungen/ Mahnungen
- Gläubiger/Inkassofirmen versenden Zahlungsaufforderungen, durch die Schuldner in Verzug gesetzt werden
- ab der zweiten Mahnung dürfen Kosten berechnet werden

Außergerichtliches Mahnverfahren

Mahnbescheid
- Voraussetzung: Schuldner ist in Zahlungsverzug
- Gläubiger/Inkassofirmen beantragt den Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht
- ab Eingang 2 Wochen Zeit für Widerspruch

Vollstreckungsbescheid
- kann 2 Wochen bis 6 Monate nach Zustellung des Mahn-Bescheids vom Gläubiger/Inkassountern. beantragt werden
- VB ist ein gerichtlich erwirkter Titel, der die Forderung Bestätigt und für mindestens 30 Jahre festschreibt
- VB ist die Grundlage für Zwangsvollstreckung

Gerichtliches Mahnverfahren

Zwangsvollstreckung
- Vollstreckungsmaßnahmen sind z.B. verläufiges Zahlungs-verbot, Teilzahlung, Kontopfändung und Lohnpfändung
- Beauftragung Gerichtvollzieher zur Einholung Vermögens-Auskunft

Vermögensauskunft
- Ziel: Wo und was kann gepfändet werden?
- Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben
- bei Verweigerung kann vom Gläubiger ein Haftbefehl beantragt werden

Vollstreckung

Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V.
Schuldner- und Insolvenzberatung
Hauptstr. 41a, 63927 Bürgstadt
09371 9789-57 schuldnerberatung@caritas-mil.de